

18. Dezember 2024

Informationsschreiben für drittstaatsangehörige und staatenlose Geflüchtete aus der Ukraine

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir informieren Sie hiermit, dass der Ihnen gewährte vorübergehende Schutz nach § 24 Abs. 1 AufenthG mit Ablauf des 4. März 2025 endet. Dies bedeutet, dass Ihr derzeitiger Aufenthaltstitel nach § 24 Abs. 1 AufenthG als nach diesem Datum nicht mehr gültig ist.

Hintergrund der Entscheidung

1. Variante: Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde vor dem 1. Februar 2024 erteilt (Titel entfaltet aufgrund ursprünglicher UkraineAufenthFGV Wirksamkeit bis 4. März 2025)

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurde Ihnen vor dem 1. Februar 2024 erteilt und ist aufgrund der UkraineAufenthFGV vom 5. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 334 vom 04.12.2023) noch bis zum 4. März 2025 gültig. Die Bundesregierung hat entschieden, dass ab dem 5. Juni 2024 Personen aus Drittstaaten, die in der Ukraine über kein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht verfügen, keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland mehr erhalten. Dies liegt daran, dass die Bundesregierung von ihrem nach Artikel 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 eingeräumten Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht hat, dass nur noch denjenigen Personen Schutz gewährt werden soll, bei denen dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist. Die Ukraine AufenthFGV wird in Kürze nochmals verlängert, der Ihnen erteilte Aufenthaltstitel wird jedoch aufgrund der genannten Entscheidung der Bundesregierung nicht mehr von der Verordnung erfasst sein. **Da Sie unter den Personenkreis, der nicht zwingend schutzberechtigten Personen fallen, sind Sie ab dem 5. März 2025 nicht mehr im Rahmen dieser Regelungen in Deutschland aufenthaltsberechtigt.**

2. Variante: Ihre Aufenthaltserlaubnis wurde zwischen dem 1. Februar und dem 4. Juni 2024 erteilt

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG wurde für ein Jahr erteilt und ist noch bis zum 04.03.25 gültig. Die Bundesregierung hat entschieden, dass ab dem 5. Juni 2024 Personen aus Drittstaaten, die in der Ukraine über kein unbefristetes ukrainisches Aufenthaltsrecht verfügen, keinen vorübergehenden Schutz in Deutschland mehr erhalten. Dies liegt daran, dass die Bundesregierung von ihrem nach Art. 2 Abs. 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 eingeräumte Ermessen dahingehend Gebrauch gemacht hat, **dass nur noch denjenigen Personen Schutz gewährt werden soll, bei denen dies europarechtlich zwingend vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass Ihr Aufenthaltstitel zum 04. März 2025 ausläuft.**

Ihre Optionen

Es stehen Ihnen verschiedene Optionen zur Verfügung:

1. Anderer Aufenthaltstitel

Falls Sie weiterhin in Deutschland bleiben möchten, besteht die Möglichkeit, einen anderen Aufenthaltstitel zu beantragen (z.B. zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder zur Ausbildung/zum Studium), sofern Sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen. Sofern Sie vor Ablauf Ihres derzeitigen Aufenthaltstitels die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels beantragen, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt des Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Hiermit geht ggf. auch ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde einher. Die Fiktionswirkung gilt jedoch ausdrücklich nur, wenn Sie die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels **noch während der Gültigkeit des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragen (d.h. bis einschließlich dem 4. März 2025)**. Wenden Sie sich dazu bitte frühzeitig an die für Sie zuständige Ausländerbehörde und informieren Sie sich über die Voraussetzungen.

2. Rückkehr in das Herkunftsland

Eine weitere Option ist die freiwillige Rückkehr in Ihr Herkunftsland oder einen anderen aufnahmebereiten Drittstaat. Sollten Sie hierzu eine Förderung benötigen, gibt es verschiedene Programme, die Sie finanziell und organisatorisch bei einer freiwilligen Rückkehr unterstützen können. Eine Ausnahme besteht jedoch für die Rückkehr in die Ukraine: Eine Förderung der freiwilligen Rückkehr in die Ukraine über die entsprechenden staatlichen Programme ist derzeit ausgesetzt, d.h. eine Unterstützung ist derzeit nicht möglich. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Ausländerbehörde sowie auf der Internetseite www.returningfromgermany.de. Hier finden Sie auch die Kontaktdaten der nächstgelegenen Rückkehrberatungsstellen.

3. Asylantrag

Es besteht die Möglichkeit, beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) einen Asylantrag zu stellen oder ein gemäß § 32a Abs. 1 AsylG zunächst ruhend gestelltes Asylverfahren weiter zu betreiben. Im Falle eines Asylantrags richtet sich das Recht des Aufenthalts und das Recht des Leistungsbezugs nicht mehr nach dem Aufenthaltsrecht und dem SGB II, sondern nach dem Asylgesetz und dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Schutzstatus mit Ablauf des 4. März 2025 endet. Sollten Sie zu diesem Zeitpunkt keinen neuen Aufenthaltstitel besitzen, keinen anderen Titel beantragt haben, nicht freiwillig ausgewandert sein oder keinen Asylantrag gestellt haben, werden Sie ausreisepflichtig. Bitte wenden Sie sich daher unbedingt frühzeitig an Ihre Ausländerbehörde bzw. im Falle eines Asylantrags oder eines gemäß § 32a Abs. 1 AsylG ruhend gestellten Asylverfahrens an das BAMF und vereinbaren Sie einen Termin.

Ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dann nicht mehr gültig und berechtigt auch nicht mehr zu Reisen in andere EU-Mitgliedstaaten bzw. Schengenstaaten.

Beziehen Sie in Deutschland Sozialleistungen (z.B. Bürgergeld nach SGB II, Sozialhilfe nach SGB XII, Kindergeld, Wohngeld, BAföG, Elterngeld usw.), so sind Sie verpflichtet, die Änderung Ihres Aufenthaltsstatus der jeweiligen Leistungsbehörde umgehend mitzuteilen. Wer Änderungen den Leistungsbehörden nicht bzw. nicht unverzüglich mitteilt, muss ggf. nicht nur die zu Unrecht erhaltenen Leistungen zurückzahlen, sondern setzt sich auch der Gefahr eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens aus.

Sie sind verpflichtet, den Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG bei der Ausländerbehörde abzugeben, damit diese ihn einziehen kann. Sofern Sie einen Termin zur Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels bei der Ausländerbehörde haben, bringen Sie die Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG bitte zu diesem Termin mit.